

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 301-310

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 301.

## Bericht

des Finanzausschusses zu der Eingabe des Lehrers Schwarz in Stockelsdorf.

Der Bittsteller hat seinen Neffen bei sich aufgenommen, der Kriegswaise ist und am 21. September 1912 geboren ist. Er bittet um Bewilligung der im Oktober v. J. gewährten Beschaffungsbeihilfe für diesen Haushaltungsangehörigen. Das Staatsministerium hat einen früheren Antrag abgelehnt, da bestimmungsgemäß nicht eigene Kinder bei den Kriegszuwendungen an die Beamten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vollständig unentgeltlich unterhalten werden. Dabei ist angenommen worden, daß der Petent seinerzeit Kriegswaisengeld

für seinen Neffen bezog. Das erscheint aber nach dem Wortlaute der Eingabe zweifelhaft. Es ist daher eine Nachprüfung notwendig, die vom Regierungsbevollmächtigten in Aussicht gestellt wurde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Lehrers Schwarz in Stockelsdorf der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Albers.

# Anlage 302.

## Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Barel, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Hebung der Wohnungsnot.

Die Eingabe ist mit dem Regierungsvertreter beraten. Der Regierungsvertreter teilt mit, daß im Jahre 1919 an Baukostenzuschüssen vom Reich gezahlt sind für:

Stadt Oldenburg . . . . .	656 500 M,	
Amt Oldenburg . . . . .	131 350 "	
Amt Westerstede . . . . .	408 930 "	
Stadt Barel . . . . .	536 185 "	
Amt Barel . . . . .	254 000 "	darunter 252 000 M für die Landgemeinde Barel, 2000 M für die Gemeinde Jade;

Amt Jeber . . . . .	—
Stadt Jeber . . . . .	107 400 "
Stadt Rüstingen . . . . .	397 400 "
Amt Butjadingen . . . . .	192 050 "
Amt Brake . . . . .	96 800 "
Amt Elsfleth . . . . .	37 800 "
Stadt Delmenhorst . . . . .	281 700 "
Amt Delmenhorst . . . . .	104 050 "
Amt Wildeshausen . . . . .	207 600 "
Amt Bechta . . . . .	57 000 "
Amt Cloppenburg . . . . .	166 200 "
Amt Friesoythe . . . . .	136 500 "

zusammen 3 771 465 M.

4 100 000 M stellte das Reich im ganzen zur Verfügung, der Rest ist noch in Reserve.

Für das Jahr 1920 stehen vom Reich erheblich geringere Mittel zur Verfügung, und zwar für Oldenburg nur 2 930 000 Mark (drei Viertel des von allen Verbänden aufzubringenden Gesamtbetrages), während im Jahre 1919 an Reichszuschüssen für den Landesteil Oldenburg 4 100 000 M (die Hälfte des von allen Verbänden aufzubringenden Gesamtbetrages) bereitgestellt waren. Für 1919 war also mehr als das Doppelte von dem verfügbar, was 1920 gegeben werden kann.

Aus den Bestimmungen des Reichsrats vom 10. Januar 1920 über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung von neuen Wohnungen und aus den Ausführungen des Regierungsvertreters geht hervor, daß künftig die Beihilfe von Seiten des Staates wegfällt, das Reich leistet bis zu drei Vierteln, die Gemeinde (Gemeindeverband) mindestens ein Viertel der Zuschüsse. Bei Wohnungsbauten auf dem Lande kann auf das Gemeindegeld bis zur Hälfte verzichtet werden; in diesem Falle kann eine Erhöhung des Reichsdarlehens stattfinden.

Die Höhe des Reichsdarlehens wird nicht mehr nach dem sehr komplizierten Verfahren des Vorjahres errechnet, sondern wird auf einfache Weise durch Vervielfältigung der Quadratmeterzahl der Wohnfläche und der Stallfläche ermittelt. Als

Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der Wohnung einschließlich der Grundfläche der ausgebauten Dachräume. Wohnflächen werden bis zu siebenzig Quadratmeter, Grundfläche bei Stallräumen bis zu zehn Quadratmeter, bei ländlichen Wohnungen bis zu 40 Quadratmeter zugrunde gelegt, für kinderreiche Familien können Wohnflächen bis zu 80 Quadratmeter angenommen werden.

Der Einheitsfuß für das Quadratmeter beträgt in ländlichen Gemeinden 165 *M* für die Wohnfläche und 75 *M* für die Stallfläche.

Der Baukostenzuschuß kann nach Aussage des Regierungsvertreters in normalen Fällen höchstens reichlich 16 000 *M* für eine Wohnung betragen.

Im Ausschuß wurde die große Schwierigkeit bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel anerkannt. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es hart und ungerecht erscheine, die Gemeinden und Verbände, die im verfloßenen Jahre erheblichen Zuschuß bekommen haben, ganz auszuschneiden; denn solche Gemeinden haben große Opfer gebracht im Hinblick auf die vorhandene und ständig steigende Wohnungsnot. Wenn auch das Bedürfnis für den Bau von Wohnungen überall vorhanden ist, so tritt es doch in den Gemeinden, in denen Industrieunternehmungen sind oder die in der Nähe von Industrieorten liegen, besonders stark hervor.

Der Regierungsvertreter verspricht, zu versuchen, für Siedlungsbauten Mittel beim Siedlungsamt (Landeskulturfonds) zu erhalten oder auch für diese Bauten vom Reich erhöhte

Zuschüsse, die nach den Ausführungsbestimmungen vom Reich in Aussicht gestellt sind, zu erlangen; für Neubauten infolge von Brandfällen müßte versucht werden, daß aus Landesmitteln oder seitens der staatlichen Brandkasse Gelder zur Verfügung gestellt werden.

Im ganzen können nach den Angaben des Regierungsvertreters etwa für 220 Wohnungen, das sind im Mittel 15 bis 16 für jeden Amtsbezirk, Baukostenzuschüsse gegeben werden; im Vorjahre konnten 600 Bauvorhaben unterstützt werden.

Nach langer Debatte über die Verteilung der Zuschüsse fand folgender Plan die meiste Zustimmung:

5—6 Wohnungsbauten sind in jedem Amtsbezirk aus den vorhandenen Mitteln zu unterstützen; der Rest der Summe ist so zu verteilen, daß man die Mittel aus 1919 und 1920 zusammenlegt, diese Summe nach der Kopfzahl umlegt und das anrechnet, was 1919 zur Verteilung gelangt ist.

Von allen Seiten des Ausschusses wurde noch darauf hingewiesen, daß, — wenn im allgemeinen vorstehender Plan auch unter den schwierigen Verhältnissen als die beste Lösung anzusehen sei, — es doch notwendig erscheine, den allerdringendsten Bedürfnissen vorweg abzuweichen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

## Anlage 303.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Fedderwarden in Oldenburg, Otto Claus, Joh. Eggers, H. Gutschmann, B. Burkhardt, Frau Fechtmann, Beck und A. Egt.

Die Eingabe wünscht einen sofortigen Erlaß eines Notgesetzes zum Schulgesetz vom 4. Februar 1910, wonach der § 18 Absatz 10 eine Änderung erfährt, so daß künftig in Gemeinden, deren Schulen von Kindern Angehöriger verschiedener Konfessionen und Konfessionslosen besucht werden, auch Angehörige verschiedener Konfessionen oder Konfessionslose Mitglieder des Schulvorstandes sein können.

§ 18 Abs. 1 d des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg lautet:

„In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus: zwei bis vier von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählenden Gemeindebürgern derselben Konfession, der die

Schulen angehören, die Zahl wird durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt. Sind in der Gemeinde mehrere Volksschulen derselben Konfession, so müssen die Gemeindebürger aus verschiedenen Schulbezirken gewählt werden. Lehrer an den Schulen der Gemeinden können nicht gewählt werden.“

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß diese gesetzliche Bestimmung den heutigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entspricht und weite Bevölkerungskreise dadurch in ihren staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden, während andererseits alte überlebte Vorrechte einzelner über Gebühr aufrechterhalten werden. Der Ausschluß von Angehörigen einer

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

21



Konfession, deren Kinder die betreffende Schule besuchen, oder von Konfessionslosen, wenn die Schule von solchen Kindern besucht wird, aus dem Schulvorstand bedeute eine große Härte und stehe im Widerspruch mit dem Artikel 136 der Verfassung des Deutschen Reiches, sowie § 15 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg, so daß die Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes gerechtfertigt sei.

Im Ausschuß wurde die Eingabe einer eingehenden Besprechung unterzogen. Bei der Besprechung kam zum Ausdruck, daß die Eingabe eine gewisse Berechtigung habe, jedoch sei nicht berücksichtigt, daß bis zum Erlaß des Reichsschulgesetzes Änderungen nicht eintreten sollen. Der Artikel 136 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung lautet:

„Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.“

Nach dem klaren Wortlaut dieses Artikels könne der Eingabe ohne weiteres Rechnung getragen werden, wenn nicht die Sperrvorschrift, Artikel 174 der deutschen Reichsverfassung, in Anwendung käme. Maßgebend sei zunächst der Artikel 146 Absatz 2 der deutschen Reichsverfassung, der folgenden Wortlaut aufzuweisen hat:

„Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes 1 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“

In den Übergangs- und Schlußbestimmungen der deutschen Reichsverfassung lautet dann Artikel 174, wie folgt:

„Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“

Der Ausschuß ist sich darüber klar, daß, wenn dieser Artikel in Anwendung käme, wohl kaum eine Änderung des Schulgesetzes möglich sei, bevor nicht ein Reichsschulgesetz in Kraft getreten ist. Der Ausschuß stellt daher an den Regierungsvertreter folgende Frage:

„Kommt die Sperrvorschrift der Reichsverfassung, Artikel 174, zu Raum?“

Diese Frage wurde vom Regierungsvertreter bejaht und weiter dazu ausgeführt, daß man das Reichsschulgesetz abwarten müsse. Das ganze Schulgesetz müsse alsdann erneut und dem Reichsgesetz angepaßt werden. Es sei nicht möglich, eine Frage aus dem Ganzen herauszugreifen. Das neue Reichsschulgesetz müsse bald kommen und insolgedessen könnten besondere berechnete Wünsche wohl so lange zurückgestellt werden.

Der Ausschuß stellt sich auf den Standpunkt, daß nach den Ausführungen des Regierungsvertreters der Artikel 174 der deutschen Reichsverfassung zu beachten sei und weiter nichts übrig bleibt, als es bei dem bestehenden Zustand zu belassen, und stellt daher einstimmig den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Fedderwarden in Oldenburg der Regierung bei der Regelung des Schulgesetzes als Material zu überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

D n n e n.

## Anlage 304.

### Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Kolonisten der Kolonie Sullenhausen bei Conneforde, Amt Barel, betreffend die Befreiung von Rente.

Die Petenten haben bereits einmal beim 33. Landtage um Rentenbefreiung petitioniert und sind den betreffenden Kolonisten, soweit die Notwendigkeit für Befreiung der Rente sich ergab, diese erlassen worden.

Der Regierungsvertreter erklärte: Die Grundsätze für die Bewilligung weiterer Rentenfreijahre an Kolonisten sind die alten. Die Petenten haben bislang keinen Antrag auf weitere

Freijahre gestellt. Grundsätzlich soll jeder Antrag wohlwollend geprüft werden.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde erwähnt, daß die Beschaffung des unbedingt notwendigen Kunstdüngers nach Beendigung des Krieges nicht leichter, sondern schwieriger geworden sei, darum weitere Freijahre notwendig seien.

Wenn aber Freijahre gewährt werden sollen, müssen die

Kolonisten Anträge stellen, damit eine Prüfung vorgenommen werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Kolonisten von Hullenhausen dem Staatsministerium als Material überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Baumüller.

## Anlage 305.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe von Ellenserdamm, Blauhand und Steinhausen wegen Fortschaffung der dort lagernden Sprengstoffe.

Der zu dieser Eingabe hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß er bestimmte Angaben über die Menge und die Gefährlichkeit bzw. die Art der dort in einem Infanteriewerk lagernden Sprengstoffe nicht machen könne. In der Kürze der Zeit sei es nicht möglich gewesen, einwandfreie Unterlagen zu bekommen. Der Regierungsvertreter versicherte aber, daß das Ministerium die Sache untersuchen werde und, wenn sich die

Angaben bestätigen sollten, es alles tun werde, um die Gefahr zu beseitigen.

Der Ausschuß gibt sich damit zufrieden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe dem Ministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Kaper.

## Anlage 306.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der Gemeinde Ohmstede vom 9. März 1920, betreffend die Verwendung von Sträflingen bei dem Abbruch der Ziegelei Ohmstede.

Durch Rücksprache mit dem Regierungsvertreter wurde festgestellt:

1. Die Verwaltung des Landeskulturfonds hat die aus dem Abbruch der Dampfziegelei Ohmstede, G. Freese und Comp., herauskommenden Steine, Pfannen, Hölzer usw. mit Ausnahme der Maschinen und einiger anderer Objekte gekauft.
2. In dem Kaufvertrag befindet sich folgender Abschnitt:
  - a) Die Abbruchsarbeiten müssen spätestens am 1. März beginnen und tunlichst bis zum 1. Juli 1920 beendet sein.
  - b) Käuferin verpflichtet sich, die Abbruchsarbeiten durch ein Kommando von Strafgefangenen mit größter Sorgfalt und Vorsicht ausführen zu lassen, und zwar erklärt Verkäufer ausdrücklich den vorliegenden Ver-

trag für ungültig, wenn für die Abbruchsarbeiten ohne seine vorherige Zustimmung andere Arbeitskräfte wie Gefangene verwendet werden; er gestattet zwar die Hinzuziehung von Facharbeitern bei Niederlegung des Schornsteins usw.

3. Seit etwa 3 Wochen sind Strafgefangene beschäftigt, sie haben bis jetzt zwei kleinere Schuppen abgebrochen, voraussichtlich werden die Arbeiten, — wenn in dieser Art weitergearbeitet wird, — noch mindestens 5 Monate in Anspruch nehmen. Der Landeskulturfonds würde gern mit den Arbeiten früher angefangen haben, er würde auch gern mehr Strafgefangene eingestellt haben, er konnte aber weder früher noch mehr Strafgefangene bekommen, weil alle Kommandos anderweitig vollbeschäftigt waren.

21\*

4. Bei Anfang der Abbrucharbeiten waren in der Gemeinde Ohmstede 24 Arbeitslose vorhanden, die von seiten des Landeskulturfonds mit Entwässerungsarbeiten im Ipweger Moor beschäftigt wurden. Heute werden dort etwa 40 Arbeitslose beschäftigt und kann jederzeit eine noch größere Anzahl Verwendung finden.
5. Von dem Rechnungsführer der Gemeinde Ohmstede wird mitgeteilt, daß zurzeit etwa 10 männliche und 7 weibliche Arbeitslose in der Gemeinde vorhanden sind.

Die anschließende Besprechung ergab, daß die anwesenden Mitglieder des Eisenbahnausschusses den unter 2 aufgeführten Absatz des mit der Firma Freese abgeschlossenen Kaufvertrages aus verschiedenen Gründen entschieden mißbilligen.

Hierzu erklärte der Regierungsvertreter, daß der Landtag kaum in der Lage sein werde, den Vertrag in seinen einzelnen Teilen zu bemängeln, da die durch den Vertrag verursachten Ausgaben im Rahmen des durch den Landtag bewilligten Voranschlags sich halten. Er wolle aber nicht unerwähnt lassen, daß er selbst schwere Bedenken beim Abschluß dieses Vertrages gehabt habe. Die Verwaltung des Landeskulturfonds habe sich aber in einer bösen Zwangslage befunden, sie sei vor die Frage gestellt worden, ob sie die für die Interessen der Siedler so sehr wichtigen Baumaterialien fahren lassen oder sich den unter 2 angeführten Bedingungen unterwerfen sollte. Mehrfach sei der Versuch gemacht, Herrn Geheimrat Freese von diesen Bedingungen abzubringen, das sei aber leider nicht gelungen.

In den nun folgenden Beratungen wurde zum Ausdruck gebracht, daß es wahrscheinlich nicht in der Macht des Landtages liegen werde, diesen Privatvertrag, durch den die Freiheit des Erwerbs und die Beschäftigung freier Arbeiter von vornherein ausgeschaltet wird, aufheben zu können.

Der Eisenbahnausschuß erkennt zwar an, daß allen Staatsbürgern, auch solchen, die im Staatsdienst stehen, gestattet sein muß, zu ihrem Vorteil Privatverträge abzuschließen. Die Freiheit all unseres Handelns muß aber im neuen Deutschland beschränkt werden durch die Rücksicht auf das Allgemeinwohl.

In diesem Sinne müssen zuerst der Staat selbst und seine Beamten vorbildlich handeln. Das Tun und Lassen der Beamtenschaft wird im neuen Deutschland von noch größerem Einfluß sein, wie es früher schon gewesen ist.

Es soll als Entschuldigung geltend gemacht werden, daß die Verwendung von Strafgefangenen für Arbeiten aller Art in früheren Zeiten gewohnheitsmäßig geworden war. Aber auch früher ist schon bitter geklagt worden, daß auf diese Weise den freien Berufen, besonders dem Handwerk, schwere Konkurrenz gemacht worden ist. Gerade jetzt, wo in weiten Kreisen über die großen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung bitter geklagt wird, wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Beschäftigung von Strafgefangenen bei gewerblichen Arbeiten mehr einzuschränken sei. Anstatt dessen geht einer unserer höchsten Staatsbeamten sogar so weit, in einem Kaufvertrag, den er in seiner Eigenschaft als Mitglied eines geschäftlichen Konfortiums aufstellen hilft, die Verwendung von Strafgefangenen der Verwaltung des Landeskulturfonds im vollsten Sinne des Wortes aufzuzwingen. Die Beschäftigung von Strafgefangenen darf nimmermehr Gegenstand eines Privatvertrages, sie muß ausschließlich der Verfügung des Justizministers anheimgegeben sein.

Nachdem dann in einer zweiten Sitzung des Eisenbahnausschusses der Ministerpräsident zu einem Berichtsentwurf, der ihm vorgebracht wurde, Stellung genommen und erklärt hatte, daß derartige Verträge in Zukunft nicht wieder abgeschlossen werden würden, beschließt im Laufe der weiteren Verhandlungen der Eisenbahnausschuß, die Regierung zu bitten, in eine Prüfung einzutreten darüber, ob der Vertrag mit der Firma Freese auf dem Wege der Verständigung dahin geändert werden kann, daß an Stelle der Strafgefangenen baldigst andere Arbeitskräfte beim Abbruch der Ohmstedter Ziegelei verwendet werden, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Gemeinde Ohmstede vom 9. März 1920 der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:

K r a a z.

## Anlage 307.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der Protokollführer beim Amtsgericht Oldenburg um Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Protokollführer bitten um Verleihung der Beamteneigenschaft und führen als Gründe an, daß ihre verantwortungsvolle, angestrenzte Tätigkeit mindestens die eines Justizsekretärs gleichgeachtet werden müsse. Dieses sei auch früher durch die

bessere Bezahlung zum Ausdruck gekommen. Jetzt seien die Bezüge mit denen der Schreiber gleichgestellt.

Der Ausschuß erkennt an, daß in der Eingabe eine bestimmte Berechtigung liegt. Da aber eine neue Reichsbesol-

dungsordnung in Bearbeitung ist, scheint die Zeit nicht geeignet, noch Änderungen in diesem Sinne vorzunehmen, und stellt der Ausschuß den

Antrag:  
Der Landtag wolle die Eingabe dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

K a p e r.

## Anlage 308.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der oldenburgischen Einzelhändler, betreffend die Erhaltung einer selbständigen Handelskammer in Oldenburg.

Aus der Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Einzelhändler geht hervor, daß eine Neuregelung des gesamten Handelskammerwesens durch Reichsgesetz beabsichtigt ist und mehrere Handelskammern zu einer Handelskammer vereinigt werden sollen.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter äußerte sich ebenfalls in diesem Sinne und wies auf die spätere Neuregelung durch das Reich hin. Der Landesverband bittet die Regierung, bei der Reichsregierung darauf hinwirken zu wollen, daß der Sitz dieser vergrößerten Handelskammer nach Oldenburg gelegt wird.

Der gesamte Ausschuß hat sich dieser Ansicht angeschlossen und stellt den

Antrag I:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Einzelhändler, daß Oldenburg

Sitz der Kammer bleibt, der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Was die weiteren Punkte der Eingabe des Landesverbandes betrifft in bezug auf die Verteilung der Mitglieder der Industrie, des Groß- und Kleinhandels, wie auch die paritätische Zusammensetzung der Handelskammer, stellt die Mehrheit des Ausschusses den

Antrag II:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Einzelhändler der Regierung als Material überweisen.

Eine Minderheit, der Abgeordnete Seidenberg, stellt den

Antrag III:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Die Berichterstatterin:

F r a u B r a n d.

## Anlage 309.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Heinrich Meyer aus Scharrel (Amt Friesonthe) um Hilfe.

Petent beschwert sich in langen und unklaren Ausführungen über das Ausführverbot, den Wucher und Schiebereien mit Dorf, wodurch er sich geschädigt fühlt. Des weiteren wendet er sich

gegen die Gemeindeverwaltung Scharrel, die über sein Eigentum widerrechtlich verfüge, behauptet ferner, daß ihm die zugesprochene Invalidenrente entzogen werde, er zu Unrecht für

geisteskrank erklärt und entmündigt worden sei. Auf sein Verlangen um Aushändigung des Rentenbetrages sei er von seinem Vormund mit dem Knüttel bedroht.

Der Ausschuß ersuchte darauf das Ministerium um nähere Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Petenten und erhielt die schriftliche Mitteilung des Amtes Friesoythe, daß der p. Meyer wegen Geisteskrankheit entmündigt sei.

Wenn nun auch die in den Gesuchen erhobenen Vorwürfe und Beschwerden von einem für geisteskrank erklärten und ent-

mündigten Petenten ausgehen, so ist der Eisenbahnausschuß doch der Ansicht, daß eine Nachprüfung über die noch bestehende Geisteskrankheit und die würdige Behandlung des p. Meyer stattfindet, und

beantragt

daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition des Heinrich Meyer dem Staatsministerium zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Bäuerle.

## Anlage 310.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Landgebräuchers Theod. Carstens vom 10. Februar 1920.

Der Eisenbahnausschuß hat Auskunft von Seiten eines Regierungsvertreters als auch vom Vorsteher der Gemeinde Lettens eingezogen und beschloß nach eingehenden Verhandlungen, den Bittsteller auf das Kleinlandpachtordnungs-Gesetz hinzuweisen, wodurch ihm jedenfalls geholfen werden kann.

Im übrigen stellt der Eisenbahnausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Kraatz.

## Anlage 311.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Verbandes der oldenburgischen Landwirtschaftslehrer, betreffend Eingliederung der Leiter der landwirtschaftlichen Winterschulen in die Gehaltsstufe der Volla-kademi-ker.

Der Verband der oldenburgischen Landwirtschaftslehrer bittet den Landtag, zu beschließen, daß die Schulvorsteher der landwirtschaftlichen Schulen und landwirtschaftlichen Winterschulen die Gleichstellung mit den Volla-kademi-ken (Oberlehrern) erhalten und mindestens in die Gehaltsklasse 10 (Oberlehrer) der neuen Reichsbesoldungsordnung einzureihen sind. Er begründet seinen Wunsch damit, daß die im Lande vorhandenen jüngeren Schulvorsteher der landwirtschaftlichen Fachschulen im Besitze einer vollen Ausbildung seien und die älteren Leiter während der langen Tätigkeit ihres Wirkens ihre

Leistungsfähigkeit bewiesen und der Landwirtschaft wertvolle Anregungen gegeben hätten.

Der Vertreter des Staatsministeriums, von dem der Ausschuß Auskunft über die Vorbildung der Leiter der landwirtschaftlichen Schulen erbat, erklärte, daß die Anforderungen wechselnd gewesen und seit etwa 6—8 Jahren verschärft worden seien. Seit dieser Zeit würde an Vorbildung verlangt:

Obersekundareife, sechsemestriges Studium an einer landwirtschaftlichen Hochschule, 1 Seminarjahr und 2jährige praktische Ausbildung.